

und stempelfreier Behandlung von im Kriege oder infolge während des Krieges begonnener Krankheiten verstorbenen oder verschollener Militärpersonen anhängig werdenden gerichtlichen Nachlaßregulirungen, beziehentlich wegen Erstattung der infolge dergleichen Nachlaßregulirungen bereits berichtigten Gerichtskosten im Verordnungswege das Erforderliche verfügt werden.

3) Die von den getreuen Ständen besagte der Schrift vom 6. März dieses Jahres Unserer Regierung zur Berücksichtigung empfohlene Petition der Kassenbeamten wegen Anrechnung früherer Dienstzeit zum wirklichen Staatsdienst im Sinne des Staatsdienergesetzes, wird in Erwägung gezogen und möglichst berücksichtigt, und

4) die Petition des Wachtweisers Jedermann in Rosfen und Genossen um Gewährung freier Heizung und Beleuchtung und Erhöhung der Auslösungen bei Transporten dem Ständischen Antrage gemäß in Erwägung gezogen werden.

5) Auf die Ständische Schrift vom 27. Februar dieses Jahres soll mit Bezug auf die in derselben ertheilte Ermächtigung wegen Abänderung beziehentlich Aufhebung verschiedener Bestimmungen der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859, sowie wegen Abänderung und Erhöhung einzelner Sätze der bestehenden Taxordnungen den Ständischen Anträgen gemäß im Verordnungswege das Entsprechende verfügt und sollen die hiernach zu treffenden Abänderungen der Taxordnungen der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt, auch

6) soll die Petition des Gemeindevorstands Lange zu Niedercunnersdorf und Genossen um Einführung des Schiedsmanninstituts dem in der Ständischen Schrift vom 5. März dieses Jahres gestellten Antrage gemäß in Erwägung gezogen werden.

7) Die in der Ständischen Schrift vom 17. Februar 1872 Unserer Regierung ertheilte Ermächtigung zu Anberaumung eines anderweiten Präclusivtermins für die Giltigkeit der Kassenbillets vom Jahre 1855 hat nach dem Decrete vom 14. October 1872 immittelst sich erledigt.

8) Die die Stempelsteuer betreffenden Anträge und Petitionen werden in Erwägung gezogen werden.

9) Dem aus Anlaß einer Petition der Gemeinde Podelwitz und 10 anderer Gemeinden in der Ständischen Schrift vom 6. März dieses Jahres gestellten Antrage auf Erläuterung von § 12 des Straßenbaumanrats vom 28. April 1781 durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte unter Bezugnahme auf die von den getreuen Ständen hierzu ertheilte Zustimmung zu erlassende Verordnung wird entsprochen werden.

10) Die mit der Ständischen Schrift vom 14. Februar dieses Jahres eingereichte Petition der Elbschiffmühlenbesitzer wegen Schmälerung ihres Erwerbszweiges durch die Wasserbauten des Staates wird, der bei der Verhand-

lung dieser Angelegenheit ertheilten Zusage entsprechend, in Erwägung gezogen werden.

11) Die mit der Ständischen Schrift vom 14. März 1872 zur Erwägung abgegebenen Petitionen des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Pirna zc., den Bahnverkehr auf der sächsisch-böhmischen Eisenbahn zc. betreffend, haben, so viel das Gesuch um Vermehrung, beziehungsweise Abänderung der Züge auf dieser Bahn betrifft, Erledigung gefunden, wogegen das Gesuch, insoweit es sich auf die Errichtung einer Güterexpedition in Niederfelditz bezieht, in Erwägung gezogen werden wird.

12) Dem aus Anlaß der Petition der Stadtgemeinde zu Johannegeorgenstadt wegen Fortführung der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn bis an die böhmische Grenze bei Johannegeorgenstadt gestellten Ständischen Antrage soll entsprochen, und

13) die an Uns abgegebene Petition Krämer's und Genossen in Erfenschlag wegen veränderter Tracirung der Chemnitz-Adorfer Eisenbahn dem Ständischen Antrage entsprechend, in Erwägung gezogen werden.

14) Ob dem Antrage wegen Herstellung einer Verbindungscurve zwischen den Staatsbahnstrecken Zwickau-Schindmaas und Gößnitz-Schindmaas werde entsprochen werden können, wird in Erwägung gezogen werden.

15) Dem Ständischen Antrage entsprechend, werden Wir die Uns übergebenen Petitionen verschiedener Industrieller zu Chemnitz, Kappel, Schönau und Altendorf wegen Herstellung eines Kohlenbahnhofes in der St. Nicolai vorstadt in Chemnitz in Erwägung ziehen lassen.

16) Auf die Ständische Schrift vom 18. März 1872, die Petition Börner's in Thum wegen eines abhanden gekommenen Staatsschuldenkassenscheins betreffend, hat Unsere Regierung gegen den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden die Zustimmung zu der demselben ertheilten Ständischen Ermächtigung ausgesprochen.

17) Dem in der Ständischen Schrift vom 4. April 1872 gestellten Antrage entsprechend, wird Unsere Regierung die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 einer Revision unterziehen, dabei den Antrag auf theilweise Abänderung derselben in Erwägung nehmen und demgemäß der Ständeversammlung künftig einen Gesetzentwurf vorlegen.

18) Die Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen und Markwald's und Genossen, welche, soweit sie nicht vorher bereits Erledigung gefunden, durch Ständische Schrift vom 4. April 1872 zur Berücksichtigung empfohlen worden, ist dadurch zur vollständigen Erledigung gekommen, daß den Flurtheil von Strehlen zwischen dem Großen Garten und dem Zoologischen Garten einerseits und der Staatseisenbahn, beziehentlich der Dohnaischen Straße andererseits betreffende Bauverbot unter dem 30. August 1872 aufgehoben worden ist.